

Verkehrslenkung Berlin (VLB)

Zentrale Straßenverkehrsbehörde



Verkehrslenkung Berlin (VLB) - Columbiadamm 10, D-12101 Berlin

VLB B

Dienstgebäude: ehem. Flughafen Tempelhof, Bauteil 6
Tempelhofer Damm 45, D-12101 Berlin

Geschäftszeichen: (bitte immer angeben)

Sehr geehrter

ich habe Ihren Antrag, die zulässige Höchstgeschwindigkeit der Schönhauser Straße zwischen Kastanienallee und Dietzgenstraße auf 30 km/h zur Erhöhung der Verkehrssicherheit zu reduzieren, abschließend geprüft.

Gleichwohl ich Verständnis für Ihr Anliegen habe, eine Verkehrsberuhigung in Ihrem Wohnbereich zu erreichen, ist zu beachten, dass entsprechend der derzeitigen Rechtslage eine generelle Einführung von Tempo 30 als innerörtliche Höchstgeschwindigkeit in Deutschland nicht möglich ist. Auch ist nicht beabsichtigt, im Berliner Hauptstraßennetz generell Tempo 30 einzuführen.

Demzufolge bedarf die von Ihnen begehrte Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit gemäß § 45 Abs. 9 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) eines zwingenden verkehrlichen Erfordernisses. Dieses ist auf dem o.g. Abschnitt der Schönhauser Straße nicht gegeben. Zum einen verläuft die Schönhauser Straße zwischen Kastanienallee und Dietzgenstraße geradlinig, so dass allen Verkehrsteilnehmern eine gute Übersicht möglich ist. Des Weiteren wurden im Frühjahr vergangenen Jahres die vorhandenen Haltverbotstrecken verlängert und eine weitere Haltverbotsstrecke angeordnet, so dass neben den Gehwegüberfahrten noch weitere, auch für größere Kfz ausreichend dimensionierte Aufstellflächen zur Verfügung stehen, wenn aufgrund des Parkdrucks ein gleichzeitiges Passieren nicht möglich ist.

Eine Notwendigkeit, die Haltverbote noch zu erweitern, um einen ungehinderten Verkehrsfluss zu gewährleisten, ist gegenwärtig ebenso nicht notwendig. Die höchste Kfz-Belastung der Schönhauser Straße wurde in der Zeit zwischen 16:00 und 17:00 h ermittelt. Hier fuhr auf der Schönhauser Straße zwischen Kastanienallee und Dietzgenstraße 556 Kfz, d.h. durchschnittlich zwischen 9 und 10 Kfz in der Minute. Eine Leistungsfähigkeit ist unter Berücksichtigung evtl. Wartezeiten durch Engstellen bei einem derartigen Verkehrsaufkommen gegeben. Gleichwohl bitte ich zu berücksichtigen, dass zusätzliche Haltverbotsstrecken zwar ein ungehindertes Passieren ermöglichen, gleichzeitig aber auch erfahrungsgemäß zu höheren Fahrgeschwindigkeiten führen können.

Fahrverbindungen:

U 6 Paradenstraße

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin
Berliner Sparkasse
Bundesbank, Filiale Berlin

DE47100100100000058100
DE25100500000990007600
DE53100000000010001520

PBNKDEFF100
BELADEBEXX
MARKDEF1100

Des Weiteren ist auch eine besondere Gefährdung für zu Fuß Gehende auf diesem Abschnitt der Schönhauser Straße nicht begründbar. Ggf. sind auch kleine Umwege zumutbar, wenn diese zu einer verbesserten Sicht führen. Dies ist auch Kindern im Rahmen der Verkehrserziehung zu vermitteln. Schließlich müssen diese auch bei der Bewältigung ihres Alltages und ihrer zunehmenden Selbstständigkeit in einer Großstadt wie Berlin andere Hauptverkehrsstraßen mit höheren Verkehrsbelastungen bewältigen.

Im Übrigen geht auch Ihr Hinweis auf mögliche Fahrfehler und daraus resultierende potentielle Unfallfolgen fehl. Bevor generell eine potentielle Verantwortung für individuelles Fehlverhalten negiert und die Verantwortung grundsätzlich an die öffentliche Hand übertragen wird, muss recherchiert werden, ob möglicherweise Überforderungen vorliegen, die aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten existieren. Dies ist jedoch in der Schönhauser Straße zwischen Kastanienallee und Dietzgenstraße - wie bereits erläutert - nicht der Fall, d.h. ein durchschnittlich aufmerksamer Verkehrsteilnehmer hat keine Schwierigkeiten, am Verkehrsgeschehen in der Schönhauser Straße teilzuhaben.

Auch an der Kreuzung Schönhauser Straße/ Kastanienallee ist eine durchgehende Geschwindigkeitsbeschränkung der Schönhauser Straße auf Tempo 30 nicht erforderlich. Hier sind durch Haltverbote nach Zeichen 283 StVO die erforderlichen Sichtachsen auf die bevorrechtigte Schönhauser Straße gegeben sowie eine Pflicht zur Vorfahrtsgewährung für den Verkehr aus der Kastanienallee durch Zeichen 206 StVO (Stopp) angezeigt. Im Zeitraum 01.04.2017 – 28.02.2018 haben sich 6 Verkehrsunfälle wegen Missachtung der Vorfahrt ereignet, zusätzlich müssen noch die beiden Verkehrsunfälle wegen Missachtung der Vorfahrt berücksichtigt werden, über die Sie mich informiert haben. Obwohl jeder Verkehrsunfall als einer zu viel zu erachten ist, muss auch hier eine differenzierte Betrachtung und Untersuchung des Verkehrsunfallgeschehens erfolgen.

Insgesamt 8 Verkehrsunfälle durch Missachtung der Vorfahrt bei einem Verkehrsaufkommen von durchschnittlich 4.871 Kfz in 24 h in einem Zeitraum von 12 - 13 Monaten indizieren keine erhöhte Gefahrenlage und somit auch kein zwingendes verkehrliche Erfordernis für weitere ergänzende verkehrsbehördliche Maßnahmen. Hierbei ist auch noch zu berücksichtigen, dass 6 dieser Unfälle außerhalb der Verkehrsspitzenzeit stattgefunden haben, d.h. zu Zeiten, wo das durchschnittliche Verkehrsaufkommen pro Minute in der Schönhauser Straße sogar unter 9 bzw. 10 vorfahrtsberechtigten Kfz lag. Dementsprechend waren die verkehrsbedingten Wartezeiten zum Passieren der Kreuzung unter Zugrundelegung des stadtweiten Vergleichs in der Regel kurz. Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass an dieser Kreuzung keine besonderen Anforderungen an die Verkehrsteilnehmer/Innen gestellt werden, sich ordnungsgemäß zu verhalten. Vielmehr scheinen individuelle Aufmerksamkeitsdefizite Ursache für die Verkehrsunfälle zu sein.

Im Hinblick auf meine Ausführungen bitte ich daher um Ihr Verständnis für die Ablehnung der von Ihnen begehrten Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang (Bekanntgabe, Zustellung) dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verkehrlenkung Berlin (Zentrale Straßenverkehrsbehörde) oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen an die E-Mail-Adresse verkehrslenkung@senuvk.berlin.de zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Zu Ihrer Unterrichtung weise ich darauf hin, dass ein erfolgloses Widerspruchsverfahren gebührenpflichtig ist.

Abschließend möchte ich Sie noch informieren, dass ich beabsichtige, die bereits nördlich der Kastanienallee vorhandene nächtliche Tempo 30-Regelung bis zur Dietzgenstraße zu verlängern. Somit werden auch die dortigen Anwohner vom nächtlichen Lärmschutz profitieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

 Seyfarth